



Aktenzeichen: 34 Wx 006/09

LG Traunstein 4 T 4538/08

AG Rosenheim XIV 104/08 B

## BESCHLUSS

Der 34. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Lorbacher, des Richters am Oberlandesgericht Gacaoglu und der Richterin am Oberlandesgericht Paintner

am 5. Februar 2009

in der Abschiebungshaftsache

auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen vom 21.1.2009

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige weitere Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Traunstein vom 15. Januar 2009 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Ausländerbehörde betreibt die Rückführung des Betroffenen, eines vermutlich georgischen Staatsangehörigen, in die Russische Föderation.

Am 23.6.2008 wurde der Betroffene im Zug aus Österreich kommend bei seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit einem verfälschten bulgarischen Reisepass festgenommen. Er war nicht im Besitz der erforderlichen Ausweispapiere oder eines Aufenthaltstitels.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 24.6.2008 nach Anhörung des Betroffenen Haft zur Sicherung der Zurückschiebung, beginnend mit Ablauf der vom Betroffenen zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe, für die Dauer von zwei Monaten angeordnet. In der Zeit vom 24.6.2008 bis 20.10.2008 verbüßte der Betroffene eine Ersatzfreiheitsstrafe. Am 1.7.2008 stellte der Betroffene einen Asylantrag, der mit Bescheid vom 7.11.2008 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Hiergegen hat der Betroffene Klage zum Verwaltungsgericht erhoben.

Auf Antrag der Ausländerbehörde hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 17.12.2008 nach mündlicher Anhörung des Betroffenen die Abschiebungshaft, beginnend mit dem Ende der vorangegangenen Haft, um drei Monate verlängert und die sofortige Wirksamkeit angeordnet. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde hat das

Landgericht nach Anhörung des Betroffenen mit Beschluss vom 15.1.2009 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen.

## II.

Das zulässige Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

### 1. Das Landgericht hat ausgeführt:

Die Beschwerde sei zulässig aber unbegründet. Es liege der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vor. Der Betroffene, vermutlich georgischer Staatsangehöriger, sei unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und deshalb vollziehbar ausreisepflichtig. Das Asylverfahren stehe der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, da der Asylantrag mit Bescheid vom 7.11.2008 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sei. Die Klage zum Verwaltungsgericht entfalte keine aufschiebende Wirkung und stehe der Abschiebung daher nicht entgegen. Der Betroffene sei weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig. Daran ändere auch die vom Betroffenen angesprochene Rückführungsrichtlinie nichts, die zum einen keine unmittelbare Geltung habe und zum anderen auch auf den Betroffenen nicht anwendbar wäre.

Ob die Abschiebung des Betroffenen zu Recht betrieben werde, hätten nicht die Haftgerichte, sondern die Verwaltungsbehörden und -gerichte zu prüfen.

Gründe, die ein Absehen von der Abschiebungshaft rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Das Gericht sei der Überzeugung, dass der Betroffene ohne Anordnung der Abschiebungshaft untertauchen und sich seiner Ausreisepflichtung entziehen würde. Der Betroffene, dessen illegale Einreise nur durch Zufall entdeckt worden sei, sei mit einem verfälschten Reisepass eingereist und habe an der Aufklärung seiner Identität nicht mitgewirkt, sondern bis zuletzt falsche Personalien angegeben. Es sei

weiterhin zweifelhaft, ob die von ihm angegebenen Personalien die richtigen seien. Es sei daher nicht zu erwarten, dass der Betroffene auf freiem Fuß an seiner Rückführung mitwirken werde, zumal er ganz offensichtlich anstrebe, in der Bundesrepublik zu bleiben. Die Abschiebungshaft von weiteren drei Monaten sei auch nicht nach § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG unzulässig, da der Betroffene es zu vertreten habe, dass er nicht habe abgeschoben werden können. Er sei ohne bzw. mit verfälschten Ausweispapieren eingereist, so dass die Ausländerbehörde gezwungen gewesen sei, für ihn einen Passersatz zu beschaffen. Die angeordnete Haftdauer sei verhältnismäßig, da die Ausländerbehörde auch unter Beachtung des Beschleunigungsgebotes diesen Zeitraum benötigen werde, um das aufwändige und zeitintensive Rückübernahmeverfahren für Staatsbürger der Russischen Föderation bzw. Georgien abzuschließen.

2. Die Ausführungen des Landgerichts halten der rechtlichen Nachprüfung stand (§ 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, § 3 Satz 2 FreihEntzG, § 27 Abs. 1 Satz 2 FGG, §§ 546, 559 ZPO).

a) Der Betroffene ist unerlaubt eingereist. Er ist auch vollziehbar ausreisepflichtig. Die durch den Asylantrag erworbene Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylVfG), hindert die vollziehbare Ausreisepflicht nicht (mehr). Der Asylantrag war mit Bescheid vom 7.11.2008 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und der Betroffene zur Ausreise innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung aufgefordert worden (§§ 34, 36 Abs. 1, § 67 Abs. 1 Nr. 4 AsylVfG; § 50 Abs. 1, 2 AufenthG). Somit war die durch den Asylantrag erworbene Aufenthaltsgestattung erloschen. Die vom Betroffenen am 14.11.2008 beim Verwaltungsgericht erhobene Klage hindert die vollziehbare Ausreisepflicht nicht, da ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, der den Vollzug der Abschiebung aussetzen würde, nicht gestellt worden war (§ 36 Abs. 3 AsylVfG).

b) Bei Asylantragstellung befand sich der Betroffene in Strafhaft (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG). Demnach konnte die mit Beschluss vom 24.6.2008 angeordnete Abschiebungshaft aufrechterhalten bleiben (§ 14 Abs. 3 Satz

1 AsylVfG). Im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamts war die Abschiebungshaft nicht bereits gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG von Gesetzes wegen beendet. Denn die vierwöchige Frist begann erst nach Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe mit dem Vollzug der Abschiebungshaft, somit frühestens am 21.10.2008. Am 7.11.2008 war sie noch nicht abgelaufen. Damit steht auch die auf den Tatbestand der vollziehbaren Ausreisepflicht aufgrund unerlaubter Einreise gestützte Haftverlängerungsanordnung der zwischenzeitliche Asylantrag des Betroffenen nicht entgegen (vgl. auch BayObLG InfAusIR 1999, 464).

c) Darüber hinaus liegt bei dem Betroffenen ersichtlich auch der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG vor.

Der Verdacht der Entziehungsabsicht gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG setzt konkrete Umstände voraus, insbesondere Äußerungen und Verhaltensweisen des Ausländers, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten bzw. nahelegen, der Ausländer beabsichtige unterzutauchen oder die Abschiebung in einer Weise zu behindern, die nicht durch einfachen, keine Freiheitsentziehung bildenden Zwang überwunden werden kann (BGHZ 98, 109/112 ff.; OLG München vom 30.1.2008, 34 Wx 136/07 = OLGR 2008, 341 m.w.N.).

Das Landgericht hat nämlich nach vorheriger persönlicher Anhörung des Betroffenen in seiner Entscheidung ausgeführt:

„Das Gericht ist der Überzeugung, der Betroffene würde ohne Anordnung der Abschiebungshaft untertauchen und sich seiner Ausreiseverpflichtung entziehen. Die illegale Einreise des Betroffenen wurde lediglich zufällig im Rahmen einer Routinekontrolle entdeckt. Der Betroffene reiste mit einem verfälschten Reisepass und hat an der Aufklärung seiner Identität nicht mitgewirkt. Bis zuletzt hat er Falschpersonalien angegeben und es ist weiterhin zweifelhaft, ob die nunmehr angegebenen Personalien tatsächlich zutreffen sind. Es ist nicht zu erwarten, dass der Betroffene auf freiem Fuß befindlich an seiner Rückführung mitwirken und sich zu dieser zur Verfügung halten wird ...“

Diese von der Kammer getroffenen Feststellungen rechtfertigen ohne weiteres die Annahme des Verdachtes, der Betroffene werde sich, in Freiheit belassen, der Abschiebung entziehen.

d) Die vom Betroffenen zur Begründung seiner sofortigen weiteren Beschwerde zitierte Entscheidung des Senats vom 17.10.2008 (34 Wx 065/08 = OLGR 2009, 24) ist schon deshalb nicht einschlägig, weil dort kein Fall des § 14 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG gegeben war.

Der Betroffene befand sich bei Stellung des Asylantrages in Strafhaft. Zudem ist § 14 Abs. 3 AufenthG vorliegend schon deshalb nicht einschlägig, weil zum Zeitpunkt des Erlasses der verfahrensgegenständlichen Haftanordnung vom 17.12.2008 der Aufenthalt des Betroffenen im Bundesgebiet nach § 55 Abs. 1 AsylVfG nicht mehr gestattet war (vgl. BGH vom 28.2.2001, V ZB 8/01 = NVwZ-Beil. 2001, 62).

e) Zu Recht geht das Landgericht auch davon aus, dass die noch nicht in nationales Recht umgesetzte EU-Rückführungsrichtlinie (siehe ZAR 2008, 409; dazu Keßler InfAuslR 2008, 450) einer weiteren Inhaftierung des Betroffenen nicht entgegensteht.

f) Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind derzeit nicht ersichtlich. Die Ausländerbehörde war gezwungen, Passersatzpapiere zu beschaffen und ein zeitaufwändiges Rückübernahmeverfahren in die Wege zu leiten. Da das Rückübernahmeverfahren bereits eingeleitet ist, ist auch die Prognose des Landgerichts, dass die Abschiebung des Betroffenen innerhalb der nächsten drei Monate nicht unmöglich sein wird, nicht zu beanstanden.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Der Betroffene trägt die Gerichtskosten von Gesetzes wegen (§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 15 Abs. 1 FreihEntzG) und kann auch keinen Auslagenersatz verlangen.

Lorbacher

Gacaoglu

Paintner